

Amtsblatt 17.9.2010

Art.: 92

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Änderung der Diözesanen Regelung für das Erzbistum Hamburg vom 26. November 2009 zur Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008

Durch die Diözesane Regelung vom 26. November 2009 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 12, Art. 118, S. 255 ff, vom 16. Dezember 2009) hat der Erzbischof von Hamburg nach Feststellung eines unabwiesbaren Regelungsbedürfnisses im Sinne von § 15 Absatz 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 21.09.2009, die zur Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008 gefasst wurden, aufgegriffen.

Durch die Diözesane Regelung, die zum 1. Juli 2009 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wurde, sind die Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 21.09.2009 inhaltlich übernommen worden, um die Einheitlichkeit der Rechts- und Tarifentwicklung im Caritas-Bereich im Zusammenhang der Umset-



zung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008 so weit wie möglich - auch zur Abwehr wirtschaftlicher Schäden - zu wahren. Allerdings erfolgte die Übernahme unter Voranstellung einer Sonderregelung für das Erzbistum Hamburg, die Existenzfähigkeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Hamburg unter Berücksichtigung der je besonderen Gegebenheiten zu gewährleisten.

Die Diözesane Regelung vom 26. November 2009 wurde in ihrer Geltung befristet bis zu einer Inkraftsetzung von wirksamen Beschlüssen der Regionalkommission Ost in gleicher Angelegenheit.

Nachdem die Regionalkommission Ost den Widerspruch des Erzbischofs von Hamburg gegen die Beschlüsse vom 21. September 2009 in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010 zwar verhandelt, aber weder die Beschlüsse bestätigt noch abweichende Beschlüsse in dieser Angelegenheit gefasst hat, ist das Widerspruchsverfahren gemäß § 3 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ergebnis beendet, dass der Erzbischof von Hamburg in dieser Angelegenheit berechtigt, aber auch verpflichtet ist, eine abschließende Regelung nach Maßgabe seiner Hirten Sorge zu treffen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund wird hiermit die Diözesane Regelung vom 26. November 2009 unter Änderung der Sonderregelung in Teil I für das Erzbistum Hamburg entfristet und bestätigt. Die Änderung der Sonderregelung in Teil I für das Erzbistum wird rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Die Sonderregelung in Teil I der Diözesanen Regelung lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

Diözesane Regelung vom 26. November 2009 zur Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008

TEIL I

Sonderregelung für das Erzbistum Hamburg

1. Einschränkung der Anspruchsvoraussetzungen nach Abschnitt XIV Buchstaben (a) und (b) der Anlage 1 zu den AVR

- a) In Abschnitt XIV Buchstabe (a) der Anlage 1 zu den AVR wird als Satz 3 angefügt:

„Ein Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtsgeldzuwendung nach Satz 1 besteht ab dem 1.1.2010 im Erzbistum Hamburg ausschließlich für diejenigen Mitarbeiter, die in Einrichtungen der stationären Krankenpflege (Krankenhäuser, Ambulanzen, Hospize) in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen;

die Verpflichtung der Träger aller übrigen caritativen Einrichtungen, ihren Mitarbeitern eine Weihnachtsgeldzuwendung zu zahlen, kann durch eine die Arbeitsbedingungen ergänzende Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO), die den in der Anmerkung genannten Anforderungen zu entsprechen hat, aufgehoben oder in ihrem Umfang eingeschränkt werden.“

- b) In Abschnitt XIV Buchstabe (b) der Anlage 1 zu den AVR wird als Satz 4 angefügt:

„Satz 3 von Absatz (a) findet entsprechend Anwendung.“

- c) In Abschnitt XIV Buchstabe (a) der Anlage 1 zu den AVR wird folgende Anmerkung zu Satz 3 angefügt:

Anmerkung zu Satz 3 von Abschnitt XIV Buchstabe (a) der Anlage 1 zu den AVR :

- (1) *Eine (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und ein Dienstgeber können nach entsprechender Aufforderung einer von beiden Seiten für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung eine die Arbeitsbedingungen ergänzende Dienstvereinbarung schließen, durch die eine Aufhebung oder eine Einschränkung der Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung einer Weihnachtsgeldzuwendung und/oder des Urlaubsgeldes gegenüber allen jeweils betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt wird.*
- (2) *Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, eine Einrichtung oder Teile einer Einrichtung sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation oder in einer außergewöhnlichen Wettbewerbssituation befinden, die absehbar dazu führen wird, dass die Leistungsangebote bei Anwendung der Regelungen der Weihnachtsgeldzuwendung und/oder zum Urlaubsgeld nicht aufrecht erhalten werden können. Eine außergewöhnliche Wettbewerbssituation liegt insbesondere vor, wenn der überwiegende Teil konkurrierender Träger oder Dienste in der anbieterrelevanten Umgebung erkennbar andere Vergütungen zahlt.*
- (3) *Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist weiterhin, dass der Dienstgeber der (Gesamt-) Mitarbeitervertretung die wirtschaftlich schwierige Situation bzw. die außergewöhnliche Wettbewerbssituation der Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, einer Einrichtung oder Teilen einer Einrichtung umfassend schriftlich darlegt und eingehend erläutert.*

Dazu sind der (Gesamt)Mitarbeitervertretung die erforderlichen Unterlagen schriftlich auszuhändigen. Der Dienstgeber hat der (Gesamt)Mitarbeitervertretung einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder eine andere sachkundige Person ihres Vertrauens zur Beurteilung der Situation zur Verfügung zu stellen.

- (4) *Die Feststellung der wirtschaftlich schwierigen Situation bzw. der außergewöhnlichen Wettbewerbssituation erfolgt durch die Parteien der Dienstvereinbarung unter Berücksichtigung der Beurteilung der sachkundigen Personen. Jeweils ein Mitglied der zuständigen Regionalkommission der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite kann beratend hinzugezogen werden.*
- (5) *Die Dienstvereinbarung kann längstens für die Dauer von zwei Jahren geschlossen werden. Nach Ablauf der Laufzeit ist der Abschluss von weiteren Dienstvereinbarungen möglich.*
- (6) *Die Dienstvereinbarung ist der vom Erzbischof von Hamburg mit der Wahrnehmung kirchenaufsichtlicher Zuständigkeiten betrauten Behörde, d.h. in der Regel dem Erzbischöflichen Generalvikariat, unmittelbar anzuzeigen und im Wortlaut vorzulegen. Die zuständige Behörde prüft die Dienstvereinbarung und ist berechtigt, diese aufheben, wenn eine wirtschaftlich schwierige Situation bzw. das Vorliegen einer außergewöhnlichen Wettbewerbssituation nach den Grundsätzen pflichtgemäßen Ermessens nicht nachvollziehbar dargelegt ist. Die Aufhebung kann rückwirkend erfolgen. Die Entscheidung der zuständigen Behörde erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Dienstvereinbarung.*
- (7) *Die zuständige Behörde entscheidet abschließend. Erfolgt die Vorlage der Dienstvereinbarung nicht unmittelbar nach deren Abschluss, d.h. binnen einer Frist von 4 Wochen nach deren Abschluss, so ist die Dienstvereinbarung unanfechtbar unwirksam. Entscheidet die zuständige Behörde nicht binnen der in Absatz 6 bestimmten Frist, so ist die Dienstvereinbarung unanfechtbar wirksam.*

2. Einschränkung der Anspruchsvoraussetzung nach § 6 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR

In § 6 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird als Satz 4 angefügt:

„Ein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes nach den Sätzen 1-3 besteht ab dem 1.1.2010 im Erzbistum Hamburg ausschließlich für diejenigen Mitarbeiter, die in Einrichtungen der stationären Krankenpflege (Krankenhäuser, Ambulanzen,

Hospize) in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen; die Verpflichtung der Träger aller übrigen caritativen Einrichtungen, ihren Mitarbeitern ein Urlaubsgeld zu zahlen, kann durch eine die Arbeitsbedingungen ergänzende Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO), die den in der Anmerkung zu Satz 3 von Abschnitt XIV Buchstabe (a) der Anlage 1 zu den AVR genannten Anforderungen zu entsprechen hat, aufgehoben oder in ihrem Umfang eingeschränkt werden.“

H a m b u r g, 8. September 2010

L.S † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg